LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An den
Kreis Düren
Untere Naturschutzbehörde
z.Hd.: Herrn Gerhards
52348 Düren
per eMail: l.gerhards@kreis-dueren.de

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:

Herr Gerhard

Datum
30.08.2025

Unser Zeichen
DN 47-05.25 LP

Entwurf des Landschaftsplans 4 „Düren“

Sehr geehrter Herr Gerhards,

hiermit nehme ich namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e.V. (LNU), Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) – Landesverband NRW e.V. und Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband NRW e.V. zum Entwurf des Landschaftsplans Stellung.

Vorbemerkung

Die Aufstellung des Landschaftsplan Düren wird von den Naturschutzverbänden begrüßt. Hiermit kommt der Kreis Düren als Untere Naturschutzbehörde seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes auch im Bereich der Stadt Düren nach.

Es handelt sich flächenmäßig um ein relativ kleines Gebiet mit der Stadt Düren im Zentrum und vielen Ortschaften in der Peripherie der Stadt. Diese Orte haben weitgehend ihren dörflichen Charakter erhalten und liegen in einer Landschaft mit schützenswerten Bereichen. Von besonderer Bedeutung im Biotopverbund ist die Rur. Die Naturschutzverbände begrüßen besonders die Unterschutzstellung vieler Landschaftsbestandteile, u.a. vieler Obstwiesen und die Erweiterung der Naturschutzgebietsfläche um fast das Dreifache, regen aber weitere Anpassungen der Abgrenzungen an.

Träger des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW

Nur dann können das 30% Schutzgebietsziel der 15. Weltnaturkonferenz der UNO (COP 15 in Montreal im Jahr 2022) erreicht und die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (VERORDNUNG (EU) 2024/1991 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2024) umgesetzt werden. In der Präambel sollte auf dieses Ziel und diese Verordnung hingewiesen werden, die inzwischen in Deutschland rechtswirksam ist und den Schutz der Feldvögel direkt anspricht.

Steinkauz und Grauammer sind Aushängeschilder für den Kreis Düren. Der Landwirtschaft kommt die entscheidende Bedeutung für den Erhalt der Feldvögel und auch des Steinkauzes zu. Daher muss sie ihren Beitrag zum Schutz insbesondere dieser Arten leisten. Der vorliegende Landschaftsplan sollte davon ausgehen, dass die Landwirtschaft in der Region sich aktiv und konstruktiv in den Schutz und die Förderung dieser und anderer bedrohter Arten einbringt und die Entwicklung der Landschaft als Natur- und Erholungsraum wirksam fördert.

Nach einem Artikel in der DZ vom 14.8.25 erhebt die Dürener Industrie gegen den Landschaftsplan schärfste Bedenken. Diese sind völlig überzogen und teils auch sachlich falsch, z.B. ist der Kreis anders als von der Industrie behauptet zur Aufstellung der Landschaftspläne verpflichtet, die Wasserentnahme ist nicht gefährdet, sondern hat Bestandsschutz, die Ausweisung der Ziel 4-Flächen verhindert keine Betriebserweiterung sondern erleichtert diese. Vom größten Teil der neuen Schutzgebietsausweisungen ist die Industrie gar nicht betroffen.

Ziel-4-Flächen

Das Entwicklungsziel 4 „Natur auf Zeit“ wird als „Ausweisung neuer Schutzzonen“ von der Industrie missverstanden. Tatsächlich wird hier der Vorrang für eine spätere bauliche Nutzung vor dem Landschafts- bzw. Naturschutz festgeschrieben. Es bleiben aber ohnehin nur zwei Betriebe, bei denen Ziel-4 und LSG zusammenfallen: CMC und Reflex. Hier würde bei einer späteren Nutzung das LSG an der Bauleitplanung zugrunde gehen - nicht umgekehrt. Für die vielen neuen großen Gewerbeflächen im Dürener Osten ist entgegen anderer Behauptungen überhaupt kein Schutz vorgesehen – auch nicht an der Henry-Ford-Straße.

Es fällt auf, dass sehr viele und sehr große Bereiche als Ziel-4-Fläche dargestellt sind. Wieviele ha insgesamt? Entspricht diese Größenordnung dem Bedarf? Flächen, die den Bedarf übersteigen, den Biotopverbund behindern z.B. ehemalige Kaserne Stockheimer Landstraße, in die freie Landschaft ragen, z.B. in Düren Ost, oder an sensiblen Bereichen, z.B. an der Rur liegen und noch nicht im FNP dargestellt sind, sollten zurückgenommen werden.

Flächen, für die zurzeit kein rechtsverbindlicher BBP oder FNP besteht, dürfen nicht als Ziel 4-Flächen dargestellt werden.

Naturschutzgebiete allgemein

Der Vorentwurf zum LP 4 bleibt in Bezug auf die Ausweisung von Naturschutzgebieten hinter den jüngsten Vorschlägen des LANUK und der Naturschutzverbände zu den Biotopkorridoren im Regionalplanentwurf zurück. Alle Biotopkorridore Stufe 1, d.h. herausragender Bedeutung laut LANUK und die Vorschläge der Verbände für Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung sollten als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Der Vorentwurf des LP 4 sollte entsprechend nachgebessert werden.

Das LANUK weist seit vielen Jahren darauf hin, dass der Erhaltungszustand des FFH-Lebensraumtyps 6510 „Artenreiche Glatthaferwiese im Tiefland“ landesweit mit C (schlecht) bewertet ist. Alle Kreise sind aufgefordert, sich insbesondere um diesen LRT zu kümmern, ihn zu verbessern und auszudehnen. Aktuell gibt es in der Ruraue (gerade auch im Bereich des LP 4) Flächen des LRT mit Erhaltungszustand A (Lendersdorf, Kuhbrücke, Indemündung). Es handelt sich wahrscheinlich um die artenreichsten Wiesen der Niederrheinischen Bucht. Neben den vorhandenen Flächen bietet der Einzugsbereich des LP4 wahrscheinlich flächenmäßig das größte Potential zur weiteren Entwicklung des LRT 6510 im Kreis Düren. Gerade auf Flächen, die im öffentlichen Eigentum sind, sollte die Entwicklung dieses LRT forciert werden.

Seit diesem Jahr liegt dem LANUK ein aktuelles MAKO für die NSGe im LP4 vor, so dass die Abgrenzungen für die Biotope nach § 42 LNatSchG und die LRTen neu einzuarbeiten sind. Die Änderung der Kartieranleitung bzgl. LRT 6510 hatte zur Folge, dass Mähwiesen auch automatisch § 42-LNatSchG Biotope sind. Das MAKO ist bereits durch die Qualitätssicherung des LANUK gegangen, so dass die neuen Flächenabgrenzungen akzeptiert sind, aber noch nicht in das System eingepflegt.

Konkrete Naturschutzgebiete

2.1-1 NSG Ruraue Düren Nord und 2.1-2 NSG Ruraue Düren Süd

Die Rur ist im Kreis Düren der bedeutendste Biotopverbundkorridor von herausragender Bedeutung. Es sollte alles getan werden, diesen nicht nur zu erhalten, sondern noch zu stärken und zu entwickeln. Er sollte – wie auch im Regionalplanentwurf und bei der Ausweisung der Biotopverbundkorridore durch das LANUK erfolgt – durchgängig als NSG ausgewiesen werden. Die flussnahen LSG-Bereiche sollten in das Naturschutzgebiet Ruraue integriert werden. Das LSG 2.2-2 ist entsprechend teilweise zu verkleinern und dem NSG 2.1-2 zuzuschreiben. Beispiele: Streifen östl. Isola, Grünland bei Hoven (Auf der Hovener Rur, In den Hovener Benden), zwischen Mariaweiler und Hoven, LSG-Streifen bei Anker und Reflex, In den Auen westl. der Fa. Heimbach, bei Boisdorf usw.
Die beiden Gebiete „Ruraue Düren Nord“ und „Ruraue Düren Süd“ sollten zu einem verbunden und nach Möglichkeit verbreitert werden. Dies ist z.B. im Bereich Hoven, Mariaweiler, Birkesdorf, Norddüren und Boisdorf möglich.

LSG-Streifen zwischen Industriebetrieb und NSG sollten als NSG dargestellt werden. Die Bedenken der Industrie gegen die Ausweisung von NSG wegen der Wasserentnahme erscheinen überzogen, denn es gilt Bestandsschutz für die vorhandenen Anlagen. Durch entsprechende textliche Festsetzungen könnten hier Klarheit und Sicherheit für die Betriebe geschaffen werden. Probleme werden zukünftig eher durch die Konkurrenz um das Wasser der Rur aufgrund Klimawandel und Restseebefüllung entstehen.
Das Boisdorfer Feld im Süden von Rölsdorf sollte etwa vom Knick der B 399 bis in Höhe von Gut Boisdorf in das NSG Ruraue einbezogen werden. Es handelt sich um einen Grünland-Gehölzkomplex zwischen Rur und Mühlenteich z.T. Glatthaferwiesen und Streuobstwiesen. Der Gehölz-Grünlandkomplex sowie das Fließgewässer mit begleitenden Gehölzen sollten als wesentliche Leitlinien des Biotopverbundsystems erhalten und entwickelt werden. Dies sollte gut möglich sein, da sich hier große (Ausgleichs?) Flächen im Eigentum der Stadt Düren befinden.
Insbesondere rund um die ehemaligen Klärpolder findet man großflächiges (insgesamt könnte man mehr als 6 ha entwickeln) Dauergrünland, welches leicht zum LRT 6510 entwickelt werden kann (s. Karte in der Anlage). Gleiches gilt für die links der Rur gelegenen Grünländer bei Hoven. Hier finden sich mit Feld-Mannstreu und Gemüse-Lauch jetzt schon deutliche Anzeiger der Nährstoffarmut. Die Besitzverhältnisse und die aktuelle Nutzung lassen hier wahrscheinlich nur 2,5 ha Aufwertung zu.
Auch sollte dringend geprüft werden, ob und wie die Polder der ehemaligen Zuckerfabrik renaturiert und wiedervernässt werden können. Diese Flächen haben aufgrund ihrer Lage in der Ruraue und Größe von > 10 ha ein außerordentlich hohes Naturschutzpotenzial.
Im Bereich der Ruraue und besonders auf dem Gelände des DSB gibt es größere Vorkommen der Wechselkröte. Diese sollten im LP beachtet werden. Es sollten Maßnahmen zu deren Erhaltung und Schutz festgesetzt werden.
Entlang der Rur besteht ein andauernder Konflikt zwischen den Belangen des Naturschutzes und denen der Erholung und Freizeitnutzung. Daher sind für dieses Gebiet - auch unter Beachtung der WRRL, der Strahlursprünge und Trittsteine - ein Pflegeplan, ein Nutzungs- und Informationskonzept zu erstellen. Die Ausweisung von Hundeständen im NSG scheint uns allerdings der verkehrte Weg und wird nur an weiteren Stellen zu Hundebädern im NSG und zur weiteren Geringschätzung des Naturschutzes führen.

Anmerkung: Im NSG 2.1-1 gibt es kein Vorkommen der Purpurnen Sommerwurz.

2.1-3 NSG „Gürzenicher Bruch mit Munitionsdepot“

Bereits im Jahr 2014 haben die Naturschutzverbände aufgrund der besonderen Bedeutung des Gebiets für geschützte Arten und Lebensräume, der Vorkommen schutzwürdiger Böden sowie der großen Ungestörtheit der Fläche angrenzend an einen großen unzerschnittenen Raum die Ausweisung des ehemaligen

Munitionsdepots in Gürzenich als Naturschutzgebiet bei der Bezirksregierung Köln beantragt. Wir begrüßen daher besonders die Aufnahme dieses Gebietes als NSG in den Vorentwurf des Landschaftsplans. Auch die Aufnahme des westlichen Teils, der im Gemeindegebiet Hürtgenwald liegt, ist positiv hervorzuheben, da so ein großer, zusammenhängender Bereich geschützt wird.
Wir empfehlen eine Entsiegelung nicht mehr genutzter Wege und Straßen.
Die Abgrenzung rund um die ehemalige Kaserne sollte der Abgrenzung des Außenbereichs folgen. Der nicht in der NSG-Kulisse liegende Bereich südwestlich der Kaserne ist einer der aus Naturschutzsicht wertvollsten Bereiche des ehemaligen Munitionsdepots, u. a. mit aktuell nachgewiesenen Vorkommen von Schlingnatter und seltenen Orchideen, und sollte in das NSG einbezogen werden.
Für die Bruchwaldbereiche im NSG sollte erwähnt werden, dass es sich vegetationskundlich um einen besonderen Bereich handelt, da die montane Charakterart des Glattseggen-Erlenbruches (*Carex laevigata*) hier mit der Walzensegge (*Carex elongata*) als Charakterart des Tieflagen-Bruchwaldes zusammentrifft.
Erwähnt werden sollten auch die Grünlandbereiche, die für die Kümmel-Silge und den Acker-Kleinling sehr seltenen Pflanzenarten Lebensraum bieten.

2.1-4 NSG „Burgauer Wald“

Der Burgauer Wald ist neben dem Gürzenicher Wald das größte Waldgebiet im Landschaftsplangebiet. Aufgrund seiner Beschaffenheit mit alten Baumstrukturen und vorkommenden Arten wie Schwarzspecht, Springfrosch und Kammmolch ist die Ausweisung als NSG folgerichtig.
Für die FFH-relevanten Amphibien sollten im NSG weitere Gewässer angelegt werden. Hierzu sind insbesondere die Flächen im öffentlichen Eigentum geeignet.
Im Burgauer Wald findet sich das größte Vorkommen des Walzenseggen-Erlenbruches im Kreis Düren. Wie auch alle anderen an Grundwasser gebundenen Lebensräume im NSG sind diese Lebensräume stark durch die Grundwasserabsenkung von RWE und die Grundwasserentnahme durch Papierfabriken negativ beeinflusst. Aktuell wird insbesondere der Erlenbruch durch eine Wassereinleitung ab dem Burgauer Schloss gestützt. Der zuleitende Graben wird von RWE einmal jährlich geräumt und entschlammt, um die Wasserzuleitung zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass diese Maßnahme fortgeführt wird.
Problematisch bleibt die Situation am Silberbach. Bei Starkregenereignissen wird Wasser aus dem oberhalb liegenden Gewerbegebiet in den Silberbach abgeschlagen. Dies führt zu immensen Erosionsschäden und einer Sohlvertiefung des Silberbaches.

Auch hat der Burgauer Wald als wichtige Vernetzungsstruktur im Biotopverbund eine herausragende Bedeutung. Bei der Abgrenzung des NSGs plädieren wir wie das LANUK (s. VB-K-5204-820) dafür, den nordöstlichen Waldbereich, der laut LP-Vorentwurf nur als LSG

ausgewiesen werden soll und größtenteils aus Nadelwald besteht, mit in die Ausweisung zum NSG aufzunehmen. Er dient als wichtige Pufferzone zur direkt angrenzenden Bebauung sowie des Industriegebietes und kann dauerhaft sicherlich auch forstlich umgewandelt und naturnah entwickelt werden.
Aufgrund des hohen Freizeitdrucks, der auf dem Burgauer Wald liegt, wird es zukünftig wichtig sein, das Wegekonzept klar zu entwickeln und zu reduzieren, und wenigstens anfangs zu kontrollieren. Besonders „wilde Wege“, die von Mountainbikern genutzt werden, müssen zugelegt werden, um die Bereiche zu beruhigen. Aus unserer Sicht gibt es dort mehr als genug offizielle Wege, die genutzt werden können.
Wichtig scheint hier auch die Regelung der Jagd. Denn im Burgauer Wald gibt es angeblich Dauerkonflikte zwischen Erholungssuchenden und Jägern.

Auch im NSG Burgauer Wald müssen die §42-Biotope aktualisiert werden.

2.1-5 NSG „Gey- und Beybach“
Die Unterschutzstellung wird begrüßt. Wir regen an, auch die Grünländer im LSG 2.2-4 in das NSG zu integrieren.

2.1-6 NSG „Bergehalde Beythal“
Das Gebiet ist bereits durch eine VO der Bezirksregierung Köln als NSG ausgewiesen und grenzt an das NSG 2.1-1 „Wollebachsystem“ im LP 7 der Gemeinde Hürtgenwald. Wir schlagen eine Erweiterung des NSG um den Waldbereich „Am Beibusch“ im Osten zwischen der Bergehalde und Berzbuir vor - entsprechend dem Vorschlag des LANUK für Biotopverbundflächen. Dieser Wald ist vor allem im Osten durch Stieleichen ausgezeichnet und im Westen durch Kiefern geprägt. Er puffert den Kern des NSG gegen die Besiedlung ab und ist ein wichtiger Verbindungsstein zwischen dem Hürtgenwald und den westlichen Waldbereichen an der Rur, dem Stadtwald und Burgauer Wald sowie der Drover Heide. Er ist auch im Biotopverbund des Regionalplans vom LANUK als Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung als Teilbereich des Biotopkorridors VB-K-5204-008 vorgeschlagen. Dieser Biotopkorridor umfasst auch Grünlandflächen mit Gehölzen südöstlich der B399. Diese sollten ebenfalls entsprechend der Einstufung des LANUK als Biotopverbundflächen der Stufe 1 in das NSG integriert werden. Hier befinden sich artenreiche Glatthaferwiesen und Stilllegungsflächen aber auch Gräben, Hecken und kleinere Feldgehölze. Der Bereich ist auch von besonderer Bedeutung für Insekten wie Hummeln, Käfer, Heuschrecken, Schmetterlinge und Wildbienen, aber auch für Vogelarten wie z.B. Bluthänfling, Dorn- und Gartengrasmücke, Goldammer.
Die Bergehalde Beythal mit dem umgebenden Wald ist ein einmaliges, aber auch durch Altlasten hochbelastetes NSG im Kreis Düren mit einer großen Zahl gefährdeter, teils hochspezialisierter Tierarten. Wichtig ist es, rasch Pflegemaßnahmen einzuleiten, da die seltenen Biotope des Gebiets zu verschwinden drohen. Vor allem

die offenen Sandbereiche sind aufgrund der Sukzession schon an einigen Stellen verschwunden. Daher sollte in den Erläuterungstext mit aufgenommen werden, dass diese besonderen Biotope offengehalten werden müssen. Für den gesamten Bereich ist ein Pflegekonzept zu erstellen.

Pflegemaßnahmen
Im NSG lebt noch eine vitale Geburtshelferkrötenpopulation, vermutlich die größte im Kreis Düren. Sie hat ihren Schwerpunkt im Norden des Haldenkörpers, aber auch im Hang gibt es mindestens zwei weitere Besiedlungen. Besonders der Norden des Haldenkörpers ist auch der Bereich mit wertvollen Lebensräumen für spezialisierte und gefährdete Arten, die in der Festsetzungsspalte S. 76 angeführt sind. Ziel 5 und 6 des Schutzzwecks
„*die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen von zum Teil stark gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften (§ 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)*“;
bzw.
„*die Erhaltung und Entwicklung wertvoller Lebensräume für spezialisierte Tierarten, die an die extremen Standortbedingungen und die vegetationsarmen Sandflächen sowie besonnte Flachwasserbereiche gebunden sind (§ 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)*“;
sind nur mit Hilfe von Pflegemaßnahmen zu erreichen.
Die wertvollen Offenland- und Wasserflächen sowie die Sandhänge, in die sich die Geburtshelferkröten tagsüber eingraben, sind gefährdet durch aufkommende Vegetation, z.B. Kiefern und Birken. Diese müssten vor allem im nördlichen Haldenkörper großflächig beseitigt werden, außerdem sollten Tümpel angelegt werden. Hierzu sollte möglichst bald ein Pflegekonzept erstellt werden, so dass auch schon vor Inkrafttreten des LP die notwendigsten Maßnahmen durchgeführt werden können.

Biotopvernetzung
Für die Geburtshelferkröte wäre es von großer Bedeutung, die Biotope miteinander zu vernetzen. Da es weitere Vorkommen im Gürzenicher Bruch sowie in der Ruraue gibt, sollten zwischen diesen Trittsteine geschaffen werden, die eine Biotopvernetzung für diese Art ermöglichen.

2.1-7 NSG Vorbahnhofsgelände Düren
Das Vorbahnhofsgelände war früher ein mit Trockenrasen und Offenbiotopen ausgestattetes Gelände, das vielen wärmeliebenden Arten wie Ödlandschrecken und Sandschrecken, Weinhähnchen und Eidechsenarten wichtige Lebensräume geboten hat. Außerdem ist es als bedeutende Vernetzungsstruktur in der ausgeräumten Agrarlandschaft von besonderer Bedeutung. Allerdings werden diese ehemals offenen Bereiche durch die Sukzession immer stärker zurückgedrängt und Brombeeren überwachsen sie zunehmend. Offene Bereiche können sich fast nur noch dort halten, wo es eine Versiegelung durch Beton gibt und auf Mäh-Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutz. Daher wären für dieses Gebiet dringend

weitere Pflegemaßnahmen notwendig, um die ehemals vorgegebenen Schutzzwecke aufrecht zu erhalten.
Die Abgrenzung des Gebietes folgt offensichtlich nicht fachlichen Kriterien und sollte um das gesamte angrenzende brachliegende Gebiet einschließlich der anschließenden Ausgleichsflächen und den LB 2.4.3.12 erweitert werden. Aufgrund einer Kartierung sollten ein fachlich fundierter Abgrenzungsvorschlag und ein Pflegekonzept erarbeitet werden.

Weitere Naturschutzgebiete
Wir regen weiterhin an, zusätzlich folgende Bereiche als NSG auszuweisen, statt unübersichtlicher und lückenhafter Einzelfestsetzungen:

NSG Echtzer See mit Konzendorfer Bach
Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zu 2.2-3 LSG Echtzer See mit Konzendorfer Bach und Badesee Düren.

NSG Arnoldsweiler Benden östlich von Arnoldsweiler
Das Gebiet liegt östlich von Arnoldsweiler zwischen Autobahn und L 257. Hierbei handelt es sich um Grünland mit Feldgehölzen, Baumreihen und Hecken, Obstwiesen, wenigen Ackerflächen, Fließgewässer mit Uferbewuchs, Gräben, Wassergraben um Haus Rath.
Der Gehölz-Grünlandkomplex inkl. Wäldchen Eldern mit Ringgraben und Feuchtgebieten sowie die Fließgewässer und Gräben mit begleitenden Gehölzen sollten als wesentliche Leitlinien des Biotopverbundsystems erhalten und entwickelt werden. Die wenigen Ackerflächen sollten extensiviert oder in Grünland umgewandelt werden.

Erweiterung der bestehenden Biotopverbundfläche: VB-K-5105-001.
Das Gebiet ist Lebensraum gefährdeter Arten, z.B. Steinkauz, Baumfalke, Fledermäuse, Amphibien, und hat ein hohes Entwicklungspotential.

NSG Kufferather Bach und Dörfer im SW von Düren
Der Kufferather Bach einschließlich der Grünlandflächen bis zum Lendersdorfer Mühlenteich, Feldgehölzen und kleinen Laubwäldern um Kufferath, Berzbuir und Gut Pimnich mit alten Streuobstwiesen und -weiden. Hier ist die Siedlungsdichte des Steinkauzes mit insgesamt mindestens zehn Revieren außerordentlich hoch. Die grünlandgenutzte Aue, der Obstwiesengürtel um Kufferath, Berzbuir, Pimnich und am Kufferather Bach und die Laubwäldchen sollten erhalten und entwickelt, das Fließgewässer sollte optimiert werden.
Die Darstellung mit den vielen, dann doch zu kleinen LBe trägt nur zur Verwirrung bei. Zum Beispiel ist die Karte um Kufferath sehr unübersichtlich. Hier blickt keiner mehr durch. Dabei bilden die Grünlandbereiche um Kufferath kulturhistorisch, vom

Landschaftsbild, pflegetechnisch und funktional als essentielles Nahrungshabitat mehrerer Steinkauzpaare eine Einheit. Bei dem Grünland handelt es sich wie auch bei Berzbuir und Pimnich um Reste des alten Streuobstgürtel um die historischen Dörfer oder Höfe.
Logischer und übersichtlicher wäre es, die Grünländer um Kufferath, Berzbuir, Pimnich, die Feldgehölze und die bachbegleitenden Gehölze am Kufferather Bach und Lendersdorfer Mühlenteich als ein NSG mit einer einheitlichen Unterschutzstellung auszuweisen.
Arten: u.a. Steinkauz, Grünspecht, Neuntöter, Biber, Schlingnatter.

Landschaftsschutzgebiete allgemein

Flächen, die im FNP der Stadt Düren als Flächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt sind, sollten zumindest als LSG ausgewiesen werden, z.B. nordwestlich von Arnoldsweiler. Auf § 7 Abs. 2 LNatSchG NRW wird dazu hingewiesen.

Konkrete Landschaftsschutzgebiete

2.2-1 LSG Kulturlandschaftsmosaik entlang der Rur
Alle Freiflächen der Rur und Ruraue sollten wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund und Artenschutz als NSG dargestellt werden. Hierzu verweisen wir auch auf unsere Ausführungen unter 2.1-1 NSG Ruraue Düren Nord und 2.1-2 NSG Ruraue Düren Süd. Zur Pufferung von Industrieanlagen sollte zumindest das bisherige LSG nicht aufgehoben werden.

2.2-3 LSG Badesee Düren
Leider sind durch die Intensivierung der Freizeitnutzung am Badesee Düren in den letzten Jahren die Bestände an brütenden Wasservögeln, besonders aber an Durchzüglern und Wintergästen stark zurückgegangen. Besonders in den Wintermonaten war der Badesee Düren immer ein stark frequentiertes Gewässer, teils sogar maritimer Entenarten. Neben deren Rückgang sind auch Arten wie Tafelenten, Bergenten oder Reiherenten deutlich seltener als früher dort zu beobachten. Aufgrund dieses Rückgangs kommt anderen Gewässern, die wenigstens in Teilbereichen weniger touristisch genutzt werden, eine höhere Bedeutung zu. Das sind im Kreis besonders der Obermaubacher Stausee, der Barmener See oder eben der Echtzer See, der im direkten Umfeld liegt. Daher sollte auch am Badesee Düren und dem Echtzer See der Freizeitdruck mit der einhergehenden Verschmutzung und Verlärmung, wenigstens in gewissen Bereichen und auf gewisse Zeiten eingeschränkt werden. Hierzu können ausgewiesene Schutzzonen Ruhe und Rückzugsorte schaffen, die beispielsweise von Wasservogelarten genutzt werden

können. Aber *am Dürener Badesee finden regelmäßig auch zur Brutzeit Veranstaltungen statt,* wie z.B. das Open Air Am See Festival oder das Nibirii Festival. Letzteres verwandelte die Region vom 22. bis 24. August 2025 „in einen pulsierenden Treffpunkt“ für etwa 20.000 begeisterte Fans elektronischer Musik (50.000 Besucher wurden zum Festival erwartet, 20.000 können zeitgleich auf dem Gelände feiern).
Aus unserer Sicht bieten der Echtzer See und der Badesee Düren genügend Potential, um als Naturschutzgebiet in den Landschaftsplan aufgenommen zu werden. Das hat aber nur Sinn, wenn im NW eine Ruhezone als NSG ausgewiesen wird mit Besucherlenkung vom See weg zum Schutz vor allem von Eisvogel, Biber und Wasservogelarten und auch bei Veranstaltungen und Maßnahmen in den angrenzenden Bereichen die NSG-Verträglichkeit geprüft wird. Die Vermarktung des Dürener Sees als EVENT LOCATION für die Stadt Düren beißt sich hier mit unseren Wünschen für eine Ausweisung als NSG. Auch wenn wir diese Entwicklung am Dürener Badesee bedauern, kann es bei der aktuellen Nutzung nur bei einer LSG-Ausweisung für den Westteil des Sees, allenfalls mit einer LB-Ausweisung wenigstens für die dortigen Uferbereiche bleiben.

Beim Echtzer See liegt die Sache noch etwas anders. Der Konzendorfer Bach, das Regenrückhaltebecken westlich des Echtzer Sees und der Westteil des Sees könnten von der B264 im Süden bis zur Autobahn im Norden auch zur Biotopvernetzung als NSG unter Schutz gestellt werden. Dieses Konzept ist im LP angedacht, aber leider nicht in letzter Konsequenz. Die LSG 2.2-3 bis 2.2-5 sollten insbesondere über die vorhandenen und teilweise mit einem Grünlandumbruchverbot belegten Grünlandflächen (teilweise zudem Ausgleichsflächen) zu einem NSG arrondiert werden und die baumbestandenen Grünländer mit Umbruchverbot im Osten des Konzendorfer Feldes und am Konzendorfer Bach, die Baumreihen parallel zur Campingstraße (müssten jedenfalls wenigstens LB sein) und die Streuobstwiesen zwischen Echtz und Konzendorf einbeziehen. Damit wären dann gleichzeitig die essentiellen Nahrungshabitate von mindestens drei Steinkauzpaaren geschützt. Nur die Revierzentren mit dem Brutplatz als LB zu schützen, reicht nicht. Die Feldflur östlich des Konzendorfer Baches und die Flächen zwischen Konzendorfer Bach und Schlichbach sollten mit Hecken, Rainen und extensiv genutzten Grünlandbereichen aufgewertet werden. Im Bereich der Ausgleichsfläche Langenbenden SW des Rückhaltebeckens am Echtzer See bietet sich eine Renaturierung des Schlichbachs an, der in einem sehr naturfernen Zustand ist. Das Ziel der Fläche, die Ansiedlung von Kiebitzen, ist gescheitert; eine geeignete Renaturierung könnte auch diesem Ziel dienen.
Hierzu verweisen wir auch auf den FNP der Stadt Düren, in dem ein großer Teil der Flächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt ist.

<u>LSG 2.2-8</u> sollte im Norden/Nordosten NSG werden. Hierzu verweisen wir auf unseren Text zum NSG 2.1-4

Naturdenkmäler
Ergänzen ND 2.3

- 3 landschaftsprägende große Eichen im Grünland bei Schandeloch nördlich Berzbuir, Steinkauz
- 5 alte Eichen an der Grundstücksgrenze von Gärten bei „Auf der alten Kirch“ nördlich Berzbuir

Geschützte Landschaftsbestandteile
Es sind alle geschützten Biotope im LP darzustellen.

LB Obstwiesen und –weiden
viele endlich als LB mit Pflegefestsetzung 5.5.1

S. 148 Schutzzweck 4. Spiegelstrich, Erläuterung ergänzen … *für den Steinkauz, der in Baumhöhlen oder Nisthilfen brütet.*

2.4.1-1 Obstweide Echtz Nord
Der LB ist zu vergrößern bis zur Kreisstraße. Auch hier befinden sich alte Obstweiden mit einzelnen Obstbäumen. Hier befindet sich der Steinkauzbrutplatz.

2.4.1-2 Obstweide Echtz West
Nachdem eine benachbarte große Grünlandfläche mit Genehmigung umgebrochen wurde, ist das verbliebene Grünland zu klein. Es müssten dringend eine neue Grünlandfläche angelegt und Bäume nachgepflanzt werden.

2.4.1-4 Obstweide Südwestlich Echtz
Bei der Fläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche von RWE. Hier befinden sich zwar Steinkauznisthilfen, aber der Steinkauz hat kaum eine Chance, hier erfolgreich zu brüten. Denn die Fläche wird jedes Jahr viel zu spät gemäht.

2.4.1-7 Obstwiesen und –weiden westlich Derichsweiler zwischen Krummer Bach und Laufenburgstaße
Der wertvolle Biotopkomplex ist größer. Er ist durchgehend bis 2.4.1-8 darzustellen. Hier brüten mehrere Steinkauzpaare. Es sollten weitere Obstbäume oder andere großkronige Laubbäume gepflanzt werden.

2.4.1-8 Obstweide westlich Derichsweiler Bach
Siehe 2.4.1-7

2.4.1-10 Obstweide westlicher Ortsrand Gürzenich, Rhönstraße
Dringend Bäume pflanzen

2.4.1-x Weitere Streuobstwiesen sind zu ergänzen:

Streuobstwiesen und –weiden südlich Lendersdorf östlich Pimmenich und bei Neubenden, sehr schön, Steinkauzbrutrevier müssten wenigstens als LB ausgewiesen werden oder im NSG Kufferather Bach und Dörfer im SW von Düren geschützt werden.

Siehe 2.4.1-x Obstwiese östlich Derichsweiler An der Apfelwiese
Kleine Streuobstwiese ungepflegt, sollte in der Karte des LP 4 aufgenommen werden als LB.

Streuobstwiese westlich Rölsdorf prüfen – Luftbild

Streuobstwiese Mariaweiler südl. Fa Heimbach
Ins NSG2.1-1 integrieren oder zumindest LB

Obstwiese Anker: nur LSG – sollte GLB sein

Obstwiese Garteninsel südl. Schloss Burgau

Obstwiese Forsthaus Gürzenich?

Obstwiese nördl. Zufahrt Schloss Burgau

Das LANUK verfügt inzwischen über eine einheitliche Kartierung der Streuobstbestände im Sinne von § 42 Absatz 4 LNatSchG. Trotz aller dabei absehbaren Unklarheiten, Mängel und Lücken sollte diese Kartierung als weitere Grundlage für die Ausweisung von Streuobst-LB genutzt werden, indem abgeglichen wird, welche kartierten Streuobstbestände sich noch als zu schützende LB aufdrängen. Die Naturschutzverbände schlagen hierzu vor, dass die Kreisverwaltung die LANUK-Kartierung entsprechend auswertet.

<u>Ergänzen: LB 2.4.3-x</u>
Gehölzbestand an der Beythalerstraße zwischen Beythal und Birgel
Der Gehölzbestand liegt östlich des asphaltierten Weges. Mit Esche, Stieleiche, Vogelkirsche, Schlehe, Weißdorn, Brombeere. Neuntöter (BV) und Haselmaus, Hummeln und Schmetterlinge.

<u>Ergänzen: LB 2.4.3-x Gehölzbestand mit Graben</u>
Rain bzw. Gehölzbestand mit Graben an der K 29 zwischen Pimnich und Horm, im Abschnitt von Pimnich bis zur Hormer Straße in Kufferath ohne Gehölze, aber sehr artenreich u.a. Bärenklau, Flocken- und Glockenblume, Glatthafer, Hornkraut, Johanniskraut, Labkraut, Leinkraut, Luzerne, Roter Wiesenklee, Schafgarbe, Spitzwegerich, Wegwarte, wilde Möhre, anschließend immer mehr Gehölze u.a. Bergahorn, Eiche und Esche sowie ausgeprägter Graben u.a. mit Blutweiderich, Iris und Seggen, im Abschnitt bis zur Einfahrt zur Deponie wieder weniger Gehölze.

<u>Ergänzen: LB 2.4.3-x Gehölzbestand mit Graben</u>
Gehölzbestand mit Graben an der B 399 zwischen Gey und Birgel. Der Gehölzbestand liegt zwischen Straße und Radweg setzt sich aus Ahorn, Brombeere, Esche, Hainbuche, Hasel, Hundsrose, Schlehe, Stieleiche, Weißdorn zusammen, Lebensraum der Haselmaus. Vorgelagert ist ein Rain mit Bärenklau, Glatthafer, Flocken- und Glockenblume, Johanniskraut, Rainfarn, wilder Möhre, wichtig für Hummeln und Schmetterlinge.

2.4.4 Fließgewässer
Die Uferrandstreifen sollten in ihrer Breite konkret festgelegt werden.

LB 2.4.4-8
Auf diesen geschützten Landschaftsbestandteil wird sogar vor Ort als Stieleichenallee hingewiesen wird. Der Spritzschutzstreifen zwischen Graben und Acker sollte in den LB einbezogen werden.

LB 2.4.4-9
Der Spritzschutzstreifen zwischen Graben und Acker sollte in den LB einbezogen werden. Er könnte sich zu einer artenreichen Glatthaferwiese entwickeln und sollte dementsprechend gepflegt werden. Er ist zurzeit nicht durchgängig, sondern wird an wenigen Stellen wie der angrenzende Acker genutzt.

LB 2.4.4-x Fließgewässer – mit Festsetzung Pflege

Wichtige Gewässer fehlen bisher! Nur LSG reicht nicht.
Auch als LB festgesetzt werden sollten:

- Dürener und Lendersdorfer Mühlenteich durchgehend
- Ellebach + Dorfbach Arnoldsweiler
- Duffesbach Niederau
- Eisgraben Boisdorf
- Birgeler Bach östlich Rölsdorf
- Konzendorfer Bach südlich Echtz mit Konzendorfer Weiher durchgehend
- Graben Getzerhof
- Gürzenicher Bach durchgehend
- Kufferather Bach durchgehend

2.4.9 LB Teiche und Stillgewässer - Festsetzung Pflege 5.5.7

- Bisher nur Teiche Weyerhof LB 2.4.9-1 -
- Ebenfalls als LB auszuweisen
    - Teiche Gut Weyern (oder ins NSG)
    - Burgauer Weiher (oder ins NSG)
    - Konzendorfer Weiher mit Konzendorfer Bach durchgehend!
    - Teich Derichsweiler am Krummen Bach – zusammen mit dem Krummen Bach?
    - Teiche am Getzer Hof

2.4.y- x B LB Bahndämme

- Ehem. Kreisbahntrasse: bisher nur Teilstücke, sollte durchgehend von Gürzenich bis Plangrenze (z.T. 2.4.10.1) und ab Veldener Straße bis Stadtgrenze (nur z.T. LB 2.4.10.4) als LB (leider z.T. außerhalb)

- Bahndamm Derichsweiler/Zufahrt Munidepot: sollte durchgehend – bisher nur Teilstück LB 2.4.10-2

Sonstiges

Im Biotopverbund des LINFOS fehlen Verbindungen in West-Ost-Richtung zwischen Eifelrand und Ruraue, aber auch zwischen Burgauer Wald und Strukturen in der Bördelandschaft sowie im Dürener Osten – hier sollte der LP ergänzen, z.B. zwischen Mariaweiler + Echtz, zwischen Gürzenich und Mariaweiler, zwischen Birgel und Lendersdorf, bei Arnoldsweiler und Kufferath.

Ausgleichsflächen sollten mit dem heutigen Stand nachrichtlich dargestellt werden. Die Stadt Düren besitzt eine Karte der Ausgleichsflächen der Stadt, des Kreises, von Straßen NRW, RWE u.a. Dies könnte eine Grundlage für eine nachrichtliche Darstellung der Ausgleichsflächen sein.

Die Naturschutzverbände haben zum Landschaftsplan 2 umfangreiche Bedenken gegen diverse Verbotsregelungen, insbesondere aber gegen Ausnahme-Regelungen dargelegt. An dieser Kritik halten die Naturschutzverbände auch bei den entsprechenden Regelungen des vorliegenden Landschaftsplanentwurfes fest. Die Naturschutzverbände schlagen hierzu ein Gespräch mit der Kreisverwaltung vor, um die Kritik im Detail zu vertiefen. Für die Vereinbarung eines entsprechenden Termines wäre ich dankbar.

Die beiden Anlagen-Karten zeigen Entwicklungsflächen für den Lebensraumtyp 6510 (magere Flachland-Mähwiesen), die für die Begründung der Naturschutzflächen besonders bedeutsam sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Gerhard

Anlagen:

2 Karten zum LRT 6510